Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 32 – 25. August 2023

Inhalt

Kreis Lippe
337 Die „Einladung zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe am 29.08.2023 mit Tagesordnung“
338 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023
339 Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 10.08.2023

Stadt Bad Salzuflen
340 Fernwärmesatzung – Ratsbeschluss vom 3.05.2023

Stadt Barntrup
341 Bebauungsplan 02/08 "Filleberg" der Stadt Barntrup
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
342 Satzung der Stadt Barntrup über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Untere Straße“ in Barntrup

Stadt Blomberg
343 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Detmold
344 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen B5, B6 und B7 in Horn-Bad Meinberg
345 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen VB1/2015 und VB/2016 in Horn-Bad Meinberg

Stadt Lügde
346 Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan

Jobcenter Lippe
347 Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
348 Aufgebot einer Sparurkunde
349 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3561037957

Kreis Lippe

337 Die „Einladung zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe am 29.08.2023 mit Tagesordnung“

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 17.08.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Gez. Gedeon,
Beiratsvorsitzender

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

338 Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S 646/SGV. NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und in Ausführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele

Ziele der ökologischen Abfallwirtschaft im Kreis Lippe sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling (stoffliche Verwertung)
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung.

§ 2
Aufgabe

(1) Der Kreis Lippe betreibt die Abfallentsorgung in einem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Kreis bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Mit Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (AWV Lippe) sind die abfallrechtlichen Aufgaben - mit Ausnahme der gewerblichen Abfallberatung, der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes, sowie der Satzungshoheit - auf den Zweckverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) übergegangen.

§ 3
Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Lippe bzw. den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises und dieser Satzung Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandelns und Lagerns.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Gesellschaft für Abfallbeseitigung Lippe und sonstiger von ihm beauftragter Dritter. Näheres regeln die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Verwertung, Behandlung, Ablagerung bzw. zum Umschlag wird vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bzw. von der Stadt Detmold nach den von den Städten und Gemeinden erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der AWV Lippe in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen

§ 4
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

a. alle Abfälle, die nicht in den jeweils gültigen Positivkatalogen der unter § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

b. alle Abfälle, die zwar in den Positivkatalogen der unter § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind, aber aufgrund

anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte, Heizwerte etc.) nicht in der entsprechenden Entsorgungsanlage angenommen werden dürfen.

c. Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 des ElektroG sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in § 14 Abs. 1 ElektroG definierten Sammelgruppen, die gemäß § 14 Abs. 5 vom AWV Lippe nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus kann der Abfallwirtschaftsverband Lippe Kreis Lippe in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe Kreis Lippe kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Lippe bzw. vom AWV Lippe entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 5
Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Der Ausschluss von Abfällen durch diese Satzung gilt nicht für solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

(2) Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen, soweit sie aus privaten Haushalten stammen, nur an den von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Absprache mit dem örE zuzuführen.

§ 6
Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch den Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Detmold

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold haben im Rahmen der §§ 3, 4, 13 und 14 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den dafür in § 10 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern.

(2) Zur Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub und Bauschutt sind die im Kreis Lippe vorhandenen Mono-Deponien und Recyclinganlagen zu nutzen.

§ 7
Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Lippe bzw. vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,

a. soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 KrWG erteilt worden ist,

c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, entsprechende Rücknahmesysteme zur Verfügung stehen und der Kreis bzw. der AWV Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt,

d. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 3 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

e. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 4 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und

f. soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe Kreis Lippe nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 9
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Abfallwirtschaftsverband Lippe Kreis Lippe erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 28 Abs. 1 KrWG) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 28 Abs. 2 KrWG) entsorgt werden.
(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigung, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun.
(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 bestehen.

§ 10
Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis Lippe bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellen folgende Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung:

a. Kompostwerk Lemgo, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
b. Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld
c. Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln
d. Deponie Pohlsche Heide 1, 32479 Hille
e. Recyclinghof der ABG, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
f. Recyclinghof der ABG, Barntruper Str. 115, 32758 Detmold
g. Recyclinghof der AGA, Im Fliegerhorst 17, 32756 Detmold
h. Deponie Reesberg, Felix-Wankel-Str. 15, 32278 Kirchlengern

§ 11
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung des Betreibers. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmte Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen dies erfordert.
(2) Zugelassene Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 10 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
(3) Der Kreis Lippe bzw. der AWV Lippe oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- und Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 19 zu zahlenden Gebühren und Entgelte hinaus zu tragen.

§ 12
Abfallberatung

Der Kreis informiert die Abfallerzeuger und berät diese über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung der von ihm zu entsorgenden Abfällen.

§ 13
Getrennthaltung von Abfällen

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Für gewerbliche Abfälle sind die GewAbfV und AltholzV bei der Trennung und Beseitigung der gewerblichen Abfälle verbindlich zu beachten.
(2) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer, Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
(3) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 14
Abfallverwertung

(1) Der Kreis Lippe bzw. der AWV Lippe stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 3 sicher.
(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben alle nach der GewAbfV verwertbaren Anteile von Abfällen (u.a. Papier, Pappe, Karton; Hohlglas; biogene Abfälle; Holz; Metall; Elektro- und Elektronikgeräte; verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
(3) Unbelasteter Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Um bei Baumaßnahmen das Verbringen von Bodenaushub in andere Standorte zu vermeiden, haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Verbringen des anfallenden Bodenaushubs innerhalb des

Plangebietes, soweit technisch möglich, festzuschreiben.

(4) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen insbes. bei Instandsetzungs-, Renovierungs-, Neubau- und Abbruchmaßnahmen sind Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Wertstoffe und Schadstoffe) gemäß der GewAbfV voneinander getrennt zu halten und zu verwerten. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.

(5) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
   a. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrrhythmus soll 4 Wochen nicht überschreiten.
   b. Pflanzenabfälle und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrrhythmus darf 2 Wochen nicht überschreiten. Zur Sicherstellung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen ist durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen (z.B. durch den Einsatz technischer Detektionssysteme), nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall zu entsorgen.
   c. Sonstige biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt aus privaten Haushalten) sind den vom Kreis Lippe oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe beauftragten Dritten zuzuführen.
   d. Eine gesonderte Erfassung und Anlieferung von Sperrmüll ist sicherzustellen. Den Einwohnern ist die Sperrmüllentsorgung im Hol- und Bringsystem zu ermöglichen. Die erfassten Mengen sind an der Anlage des beauftragten Dritten anzuliefern, an der vor dem weiteren Umschlag zu den Behandlungsanlagen die Getrennterfassung von Wertstoffen i. S. d. § 14 Abs. 1 KrWG, insb. Altholz, Metall und Kunststoff, erfolgt.
   e. Alttextilien sind über ein kombiniertes Hol- und Bringsystem zu erfassen, das zusätzlich zur gewerblichen Sammlung angeboten wird.
   f. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gelten die Regelungen des ElektroG. Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden, sondern sind vorzugsweise dem Einzelhandel zurückzugeben oder den Wertstoffhöfen zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.

(7) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis Im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

15
Anmeldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Lippe bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Lippe den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Zusammensetzung und Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 16
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises oder des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betriebsstellen zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) – in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Lippe oder Abfallwirtschaftsverband Lippe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Lippe oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigem Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadenersatz.

§ 18
Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Abfallwirtschaftsverband Lippe zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten die nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassenden Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.
(3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19
Deckung der Ausgaben (Gebühren und Entgelte)

(1) Für die Inanspruchnahme der vom AWV Lippe zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übernahme von Abfällen der kreisangehörigen Kommunen sowie sonstiger ansatzfähiger Kosten werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte entsprechend der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhoben.
(2) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen durch die Inanspruchnahme der unter § 10 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Anlage, die dem Anlieferer vom Anlagenbetreiber direkt in Rechnung gestellt werden.

§ 20
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
   a. von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
   b. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle anliefert,
   c. nach § 8 vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband oder die kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Abfallwirtschaftsverband nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
   d. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
   e. gegen die Verpflichtungen gem. § 13 Abs. 1 und 2 verstößt,
   f. gegen die Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1,2und 3 verstößt,
   g. entgegen § 15 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet,
   h. entgegen § 16 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt,
   i. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 den Beauftragten des Kreises den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und Betriebsteilen, in denen Abfälle anfallen, verweigert,
   j. entgegen § 19 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10.08.2023

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

339 Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 10.08.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121), in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Kreis Lippe erhebt für die gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG ansatzfähigen Kosten von den Städten und Gemeinden eine Gebühr nach § 9 Abs. 3 LKrWG.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig nach den Festlegungen dieser Gebührensatzung sind die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines einwohnerbezogenen Bemessungsmaßstabes festgesetzt.

§ 4
Gebührensätze

Für die gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG ansatzfähigen Kosten haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Betrag von 1,79 € je gemeldetem Einwohner an den Kreis Lippe zu erstatten. Maßgebend sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Bevölkerungsdaten, Stand 30. Juni des Vorjahres.

§ 5
Gebührenempfänger

Empfänger der festgesetzten Gebühr ist der Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold.

§ 6
Fälligkeit

Der von den Städten und Gemeinden an den Kreis Lippe zu entrichtende Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird für das laufende Jahr nach dem in der Satzung festgelegten Berechnungsmaßstab einmal jährlich nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 28.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 10.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 10.08.2023 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 10.08.2023 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10.08.2023

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Stadt Bad Salzuflen

340 Fernwärmesatzung – Ratsbeschluss vom 3.05.2023

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 03.05.2023 in seiner öffentlichen Sitzung aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäude Energie Gesetz GEG) eine Satzung über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung) beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 03.05.2023

Die „Satzung der Stadt Bad Salzuflen über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 09.03.2023 (Fernwärmesatzung)“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete der Fernwärmeversorgung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan (Anlage 2) hervor.

Die Beschlüsse zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 09.03.2023 (Fernwärmesatzung) werden hiermit gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:
https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/politik-und-wahlen/ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Salzuflen über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 03.05.2023 (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäude Energie Gesetz GEG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Salzuflen (Stadt) betreibt durch ihre mittelbare 100-prozentige Tochter Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH (Stadtwerke) ein Fernwärmeversorgungsnetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.

(2) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch die besonders effiziente Erzeugung von Fernwärme. Ebenso wird der Anteil Erneuerbarer Energien zur Erzeugung der Fernwärme sukzessive im Rahmen der Transformation der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Bad Salzuflen gesteigert. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem wirtschaftlichen und sozialen Wohl der Stadt.

(3) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

(4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadtwerke. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

§ 2 Versorgungsgebiet

Die Versorgungsgebiete der Fernwärmeversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lageplan liegt bei der Stadt im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Alle 14, 1. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsicht aus und werden über das Internet unter der Adresse [Domaindresse wird noch ergänzt] bereitgestellt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer/ jede Eigentümerin eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer/ jede Anschlussnehmerin das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer/ jeder Anschlussnehmerin besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer/ jede Eigentümerin eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird (Anschlusszwang).

(2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu entnehmen (Benutzungszwang).

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

a) vorhanden oder
b) nachweislich beauftragt sind oder
c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder
b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

a) bei einem auf einem Grundstück befindlichen Gebäude, wenn die Gesamtnennwärmeleistung weniger als 5 kW beträgt oder
b) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermieanlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie) oder
c) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen Feinstaub vermieden wird. Hierbei muss der Anteil der Erneuerbaren Energien mindestens die Vorgaben in den §§ 34 ff Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Energien zur Wärme-und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäude Energie Gesetz GEG) erfüllen und einen höheren Anteil als die Fernwärmeversorgung haben. Dies ist im Vorfeld dem Fernwärmeversorger gutachterlich nachzuweisen.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer/ die Eigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten bei den Stadtwerken (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Gemeinde und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke
a) entgegen § 5 Abs. 4 errichtet oder
b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen, den 11.08.2023

Der Bürgermeister
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Stadt Barntrup

341 Bebauungsplan 02/08 "Filleberg" der Stadt Barntrup hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am **31.05.2023** gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/08 „Filleberg“ der Stadt Barntrup einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Gem. § 10 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 02/08 "Filleberg" der Stadt Barntrup rechtsverbindlich.

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung liegt einschließlich Text und Begründung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 15.08.2023

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/08 „Filleberg“

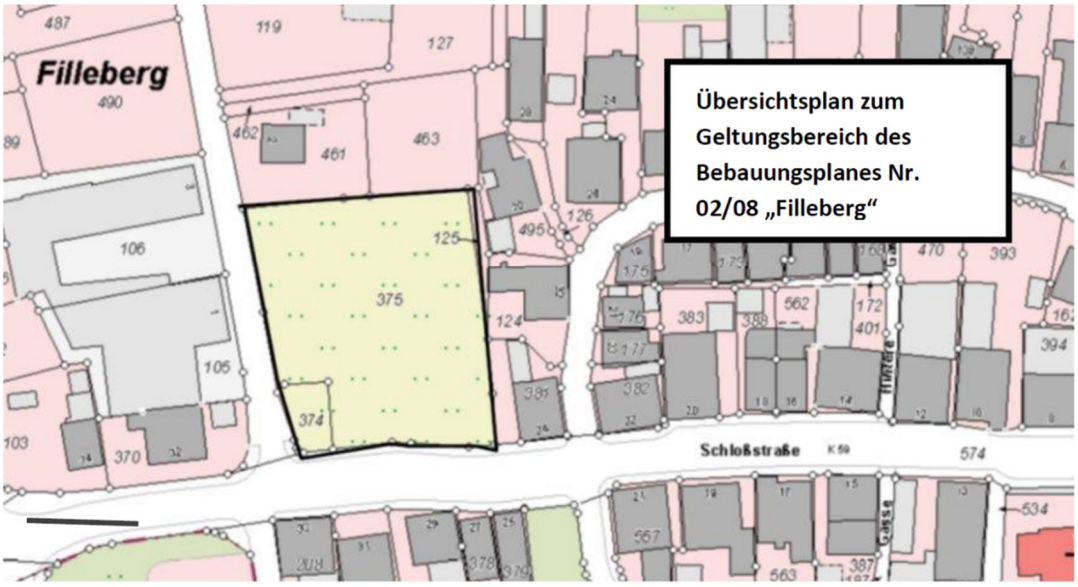

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

342 Satzung der Stadt Barntrup über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Untere Straße“ in Barntrup

- Vorkaufsrechtssatzung vom 17.08.2023 -

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 aufgrund § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/GV. NRW. S. 380) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, zur Schaffung von Wohnraum für die heimische Bevölkerung, Zurverfügungstellung von Unterbringungsmöglichkeiten von Geflüchteten, Asylbegehrenden sowie Obdachlosen und zur Durchführung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen im unter § 2 genannten Gebiet steht der Stadt Barntrup ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

2
Abgrenzung des Satzungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich relevanten Bereichs im Barntruper Stadtkern – Untere Straße und umfasst in der Gemarkung Barntrup folgende Grundstücke:

Flur	Flurstück
7	14
7	15
7	43 + 44
9	13 + 84
9	26
9	28
9	40
9	91
9	109

Die obig genannten Flächen sind aus dem beigefügten Lageplan innerhalb der gestrichelt gekennzeichneten Fläche ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder – teilungen neue Flurstücke, sind auf diese in soweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebiets gilt im Zweifelsfall nicht die Darstellung im Lageplan, sondern die Bezeichnung der Flurstücke in dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe in Kraft.

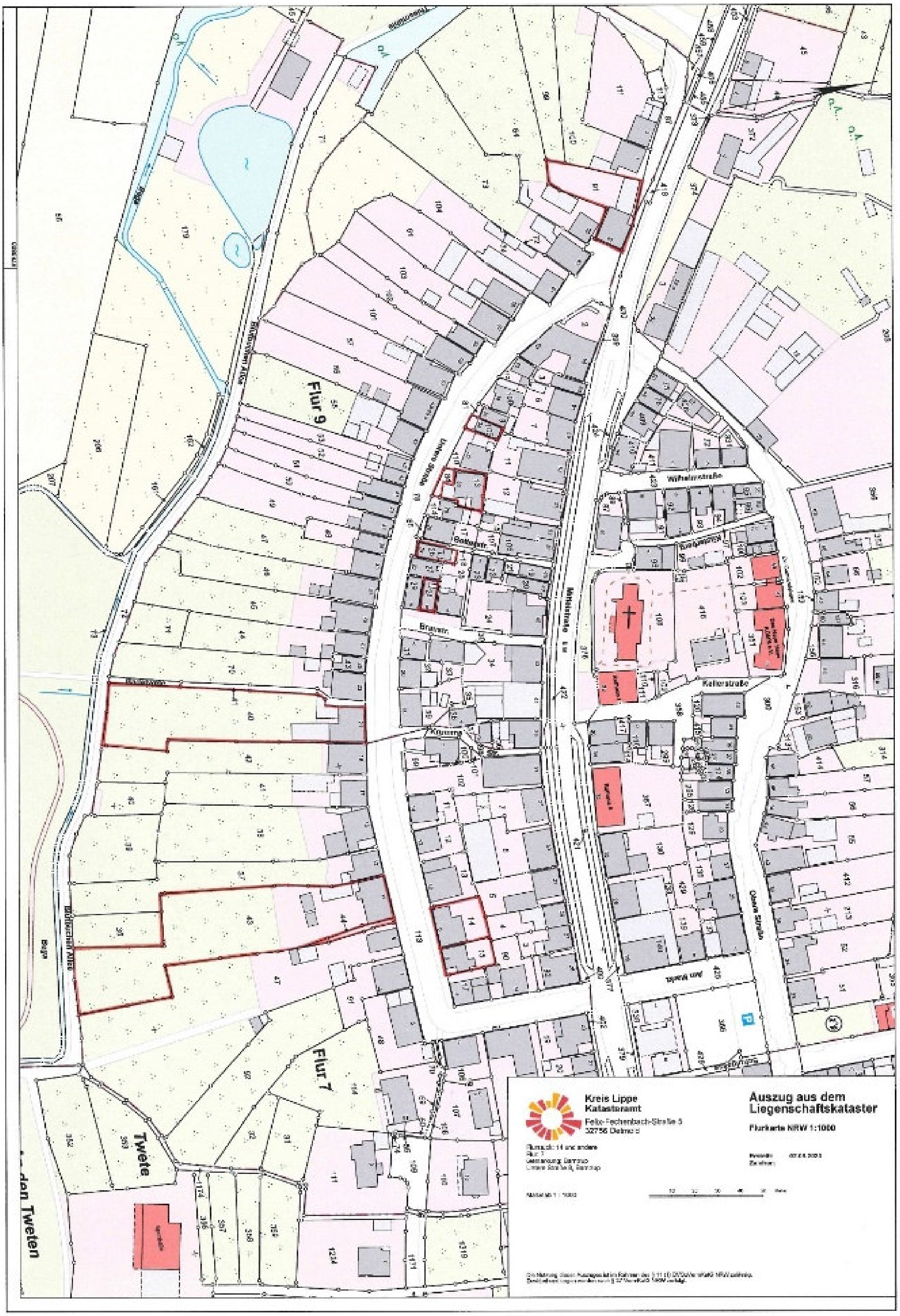
Kreis Lippe
Katasteramt
32756 Detmold
Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:1000
Flur 9
Flur 7
Twete
An den Tweten
Mittelstraße
Wilhelmstraße
Kellerstraße
Obere Straße
Untere Straße
Am Markt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Untere Straße“ in Barntrup - Vorkaufsrechtssatzung vom 17.08.2023 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 17.08.2023
Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Stadt Blomberg

343 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 10.05.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 09.06.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz sind als Anlagen beigefügt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.08.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags – freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Fachbereich 20 - Kämmerei und Finanzen - (Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) öffentlich aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 08.08.2023

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle
(Dolle)

Ergebnisrechnung 2021

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
			1	2	3	4
1		Steuern und ähnliche Abgaben	23.840.889,42	27.582.000,00	35.999.855,71	8.417.855,71
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.047.814,67	6.379.657,00	6.050.924,26	-328.732,74
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.134.627,19	2.174.474,00	2.146.951,99	-27.522,01
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	36.449,07	41.740,00	35.443,30	-6.296,70
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	730.054,15	734.060,00	1.921.153,84	1.187.093,84
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.263.223,79	956.826,00	995.080,19	38.254,19
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	22.575,10	0,00	9.615,61	9.615,61
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=	**Ordentliche Erträge**	**40.075.633,39**	**37.868.757,00**	**47.159.024,90**	**9.290.267,90**
11	-	Personalaufwendungen	4.912.818,08	5.496.259,00	4.614.972,86	-881.286,14
12	-	Versorgungsaufwendungen	917.137,23	641.000,00	508.506,67	-132.493,33
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.804.099,00	4.899.950,00	3.845.769,18	-1.054.180,82
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.605.358,78	2.500.751,00	2.461.633,88	-39.117,12
15	-	Transferaufwendungen	19.692.387,73	21.973.179,00	21.966.682,06	-6.496,94
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.910.406,35	7.265.792,00	7.416.861,02	151.069,02
17	=	**Ordentliche Aufwendungen**	**37.842.207,17**	**42.776.931,00**	**40.814.425,67**	**-1.962.505,33**
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (Z.10 + 17)	**2.233.426,22**	**-4.908.174,00**	**6.344.599,23**	**11.252.773,23**
19	+	Finanzerträge	570.804,80	977.250,00	1.604.669,43	627.419,43
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.514,90	30.000,00	14.309,12	-15.690,88
21	=	**Finanzergebnis** (Z. 19+20)	**555.289,90**	**947.250,00**	**1.590.360,31**	**643.110,31**
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Z. 18+21)	**2.788.716,12**	**-3.960.924,00**	**7.934.959,54**	**11.895.883,54**
23	+	Außerordentliche Erträge	653.051,49	0,00	299.845,83	299.845,83
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (Z. 23+24)	**653.051,49**	**0,00**	**299.845,83**	**299.845,83**
26	=	**Jahresergebnis** (Z. 22+25)	**3.441.767,61**	**-3.960.924,00**	**8.234.805,37**	**12.195.729,37**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	3.556,34	0,00	58.881,80	58.881,80
28	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	4.074,00	0,00	5.810,00	5.810,00
30	-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	=	**Verrechnungssaldo** (Z. 27 - 30)	**-517,66**	**0,00**	**53.071,80**	**53.071,80**

Finanzrechnung 2021

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2) EUR
			1	2	3	4
1		Steuern und ähnliche Abgaben	23.916.922,02	27.582.000,00	35.545.806,94	7.963.806,94
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.791.622,67	3.955.651,00	4.054.984,35	99.333,35
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	18.092,22			
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.366.419,68	1.385.600,00	1.424.091,12	38.491,12
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.977,24	41.740,00	58.939,83	17.199,83
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.153.023,32	704.060,00	595.912,91	-108.147,09
7	+	Sonstige Einzahlungen	843.492,25	810.100,00	4.516.471,46	3.706.371,46
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	570.449,40	977.250,00	1.604.669,43	627.419,43
9	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**42.681.998,80**	**35.456.401,00**	**47.800.876,04**	**12.344.475,04**
10	-	Personalauszahlungen	4.765.672,26	5.377.890,00	8.873.037,98	3.495.147,98
11	-	Versorgungsauszahlungen	536.475,13	641.000,00	541.566,77	-99.433,23
12	-	Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	8.009.043,70	5.125.350,00	3.961.263,20	-1.164.086,80
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	15.514,90	30.000,00	17.626,83	-12.373,17
14	-	Transferauszahlungen	19.677.931,07	21.973.179,00	21.418.192,05	-554.986,95
15	-	Sonstige Auszahlungen	5.918.849,19	7.235.692,00	6.617.074,66	-618.617,34
16	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**38.923.486,25**	**40.383.111,00**	**41.428.761,49**	**1.045.650,49**
17	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Z. 9+16)	**3.758.512,55**	**-4.926.710,00**	**6.372.114,55**	**11.298.824,55**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.951.412,82	3.788.687,00	1.919.029,62	-1.869.657,38
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	37.535,50	35.500,00	67.132,30	31.632,30
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		5.000,00	153.704,63	148.704,63
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	101.730,82	78.000,00	168.115,70	90.115,70
22	+	sonstige Investitionseinzahlungen				
23	=	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.090.679,14**	**3.907.187,00**	**2.307.982,25**	**-1.599.204,75**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	387,39	87.000,00	74.244,10	-12.755,90
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.141.373,96	3.587.359,00	926.577,13	-2.660.781,87
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.036.821,55	1.379.290,00	633.683,05	-745.606,95
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			750.000,00	750.000,00
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	-	sonstige Investitionsauszahlungen				
30	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.178.582,90**	**5.053.649,00**	**2.384.504,28**	**-2.669.144,72**
31	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Z. 23+30)	**-1.087.903,76**	**-1.146.462,00**	**-76.522,03**	**1.069.939,97**
32	=	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (Z. 17+31)	**2.670.608,79**	**-6.073.172,00**	**6.295.592,52**	**12.368.764,52**
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	624.560,34	1.000.000,00	1.135.000,00	135.000,00
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	8.500.000,00	11.256.056,00	4.000.000,00	-7.256.056,00
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	32.745,52	28.500,00	16.446,09	-12.053,91
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	7.500.000,00	8.500.000,00	1.000.000,00
37	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**4.091.814,82**	**4.727.556,00**	**-3.381.446,09**	**-8.109.002,09**
38	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (Z. 32+37)	**6.762.423,61**	**-1.345.616,00**	**2.914.146,43**	**4.259.762,43**
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.829.349,95	1.345.616,00	11.591.773,56	10.246.157,56
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln			-2.334,55	-2.334,55
41	=	**Liquide Mittel** (Z. 38, 39+40)	**11.591.773,56**		**14.503.585,44**	**14.503.585,44**

Stadt Blomberg
Bilanz zum 31.Dezember 2021

AKTIVA

		31.12.2021		31.12.2020
	€	€	€	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			952.897,32	653.051,49
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			0,62	0,62
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	7.653.922,93			6.464.956,57
1.2.1.2 Ackerland	109.057,75			105.889,09
1.2.1.3 Wald, Forsten	389.653,31			389.258,78
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	619.865,05			627.835,84
		8.772.499,04		7.587.940,28
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Schulen	10.017,00			8.602,00
1.2.2.2 Wohnbauten	0,00			0,00
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	180.435,00			186.506,00
		190.452,00		195.108,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.684.315,36			5.682.340,22
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	909.427,00			951.399,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.749.412,22			21.033.639,90
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.548.356,74			1.614.100,19
		27.891.511,32		29.281.479,31
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		307.095,39		309.582,39
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.867.548,61		1.978.006,85
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.014.179,68		1.044.717,40
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.456.364,60		2.697.423,00
			42.499.650,64	43.094.257,23
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		6.743.445,91		6.743.445,91
1.3.2 Beteiligungen		1.003,00		1.003,00
1.3.3 Sondervermögen		46.107.455,32		46.107.455,32
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		35.168,73		35.168,73
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an Sondervermögen	600.000,00			
1.3.5.2 Sonstige Ausleihungen	125.890,20			129.594,83
		725.890,20		
			53.612.963,16	53.016.667,79
			96.112.614,42	**96.110.925,64**
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		52.777,51		59.338,17
			52.777,51	59.338,17
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		737.081,27		508.397,24
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		3.038.672,39		1.479.350,93
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		29.195,49		267.147,58
			3.804.949,15	2.254.895,75
2.3 Liquide Mittel			14.503.585,44	11.591.773,56
			18.361.312,10	**13.906.007,48**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			**12.354,20**	**14.341,85**
			115.439.178,04	**110.684.326,46**

PASSIVA

		31.12.2021		31.12.2020
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		45.173.331,98		45.120.260,18
1.2 Ausgleichsrücklage		9.384.526,03		5.942.758,42
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		8.234.805,37		3.441.767,61
			62.792.663,38	**54.504.786,21**
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		12.079.725,37		11.241.896,50
2.2 für Beiträge		10.355.335,62		11.093.152,39
2.3 für den Gebührenausgleich		87.546,35		34.525,67
2.4 Sonstige Sonderposten		1.259.510,00		1.405.517,00
			23.782.117,34	**23.775.091,56**
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		7.175.415,00		7.172.743,00
3.2 Rückstellungen für Deponie und Altlasten		204.930,60		204.930,60
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		97.700,00		239.800,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		897.043,64		878.028,56
			8.375.089,24	**8.495.502,16**
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	135.000,00			0,00
4.1.2 von Kreditinstituten	1.526.808,39			543.254,48
		1.661.808,39		543.254,48
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		11.500.000,00		16.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.842.959,08		1.387.846,02
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		767.024,30		16.185,33
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten		125.220,72		652.770,72
4.6 Erhaltene Anzahlungen		2.503.711,35		3.323.666,97
			18.400.723,84	**21.923.723,52**
5. Passive Rechnungsabgrenzung			**2.088.584,24**	**1.985.223,01**
			115.439.178,04	**110.684.326,46**

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Stadt Detmold

344 Bekanntmachung
Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen B5, B6 und B7 in Horn-Bad Meinberg

Der Landesverband Lippe, Schloßstr. 18, 32657 Lemgo hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B5 in Horn-Bad Meinberg in der

Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 314,

in einer Menge bis zu

6,5 m³/h,
156 m³/d und
20.000 m³/a,

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B6 in Horn-Bad Meinberg in der

Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 22,

in einer Menge bis zu

15 m³/h,
360 m³/d und
60.000 m³/a,

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen B7 in Horn-Bad Meinberg in der

Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 1,
Flurstück 19,

in einer Menge bis zu

10 m³/h,
240 m³/d und
20.000 m³/a,

und insgesamt nicht mehr als
120.000 m³/a

zusammen mit den Brunnen aus dem parallel lauf. Antragsverfahren zu VB1/2015 und VB2/2016 der Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG
und Lieferung an die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG. Im dortigen Betrieb werden die Wässer im Rahmen der Abfüllung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Süßgetränken auf Mineralwasserbasis ge- und verbraucht.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich. Da sich das Vorhaben auf das Einzugsbiet der Stadt Detmold auswirken kann, werden die Antragsunterlagen auch in der Stadtverwaltung Detmold ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vor-prüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderungen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Für die Brunnen B5, B6 und B7 gibt es bisher keine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis. Die Nutzung der Brunnen erfolgte bislang mittels Hauptbetriebsplan, der durch die Bezirksregierung Arnsberg zugelassen worden ist. Die zugelassenen Fördermengen nach Bergrecht waren bisher unbegrenzt.
Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nach-teiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 305 (Hintergebäude) eingesehen werden,

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 04.09.2023 und endet mit Ablauf des 04.10.2023.** Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter: https://databox0100.krz.de/public/download-shares/LIrZcYlnPPRTgKyyO2xGVA8AMwBnIctz eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der

Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 305 (Hintergebäude) abzugeben,

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Detmold gelten zur Zeit folgende Regelungen: ----------

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 21.08.2023

K R E I S L I P P E
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Az.: 701-66 38 20-8/50

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Detmold
Fachbereich 5
Rosental 21
gez. i.A. Kruse

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

345 Bekanntmachung
Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen VB1/2015 und VB/2016 in Horn-Bad Meinberg

Die Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VB1/2015 in Horn-Bad Meinberg in der

Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 13,
Flurstück 47,

in einer Menge bis zu

23 m³/h,
552 m³/d und
75.000 m³/a,

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen VB2/2016 in Horn-Bad Meinberg in der

Gemarkung Bad Meinberg,
Flur 13,
Flurstück 47,

in einer Menge bis zu

5 m³/h,
120 m³/d und
25.000 m³/a,

und insgesamt nicht mehr als
120.000 m³/a

zusammen mit den Brunnen aus dem parallel lauf. Antragsverfahren zu B5, B6 und B7 des Landesverbandes Lippe

um im Rahmen der Abfüllung von amtl. anerkannten Mineralwässern und Süßgetränken auf Mineralwasserbasis das Grundwasser zu ge- und verbrauchen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 27.03.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich. Da sich das Vorhaben auf das Einzugsbiet der Stadt Detmold auswirken kann, werden die Antragsunterlagen auch in der Stadtverwaltung Detmold ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die einzelnen, bisher mittels Erlaubnissen zugelassenen Fördermengen für die Brunnen VB1/2015 und VB2/2016 werden nicht verändert.
Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 305 (Hintergebäude) eingesehen werden,

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 04.09.2023 und endet mit Ablauf des 04.10.2023.** Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter:
https://databox0100.krz.de/public/download-shares/SJvLL-vfbKwFaSCRyg9p6Wa1vr1WgDigr
eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungs-frist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der

Stadt Detmold, Rosental 21, Zimmer 305 (Hintergebäude) abzugeben,

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. Im Kreishaus und seinen Außenstellen ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.

Für das Rathaus der Stadt Detmold gelten zur Zeit folgende Regelungen: ----------

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu

diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 21.08.2023

K R E I S L I P P E
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Az.: 701-66 38 20-8/52

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Detmold
Fachbereich 5
Rosental 21
gez. i.A. Kruse

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Stadt Lügde

346 Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan

Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Stadt Lügde

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Lügde zugestimmt.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Lügde soll auf der Grundlage der Ein- und Auswirkungen durch die Immissionen durch die örtlichen Gegebenheiten, sowie den aktuellen Lärmkarten des Landesumweltamtes NRW (LANUV) erstellt werden. Die der Lärmkartierung des LANUV NRW zugrundeliegende EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG betrachtet dabei die großen Lärmquellen von Umgebungslärm: Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume.

Zum Lärm durch den Schienenverkehr erfolgt ein eigenes Verfahren durch das Eisenbahnbundesamt.

Ziel des Lärmaktionsplans der Stadt Lügde ist es, Maßnahmen zu beschreiben, die schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindern, ihnen vorbeugen oder sie mindern können.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Lärmaktionsplanung ist daher die Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit für die Abgabe von Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen gegeben, die in der Zeit vom

04. September bis einschließlich 04. Oktober 2023

im Fachbereich Ordnung und Soziales (Erdgeschoss, Zimmer 008) der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden erfolgen kann. Die Öffentlichkeit kann sich hier auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Lärmaktionsplanung unterrichten.

Dienststunden:
Montag- Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich) von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich) von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Weitere Informationen zu der Beteiligung erhalten Sie auch im Internet unter www.luegde.de / Rathaus & Verwaltung / Mitteilungen / Lärmaktionsplan Lügde .

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Beteiligung keine Rechtsansprüche auf Umsetzung von Maßnahmen ergeben.
Lügde, 17.08.2023

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Jobcenter Lippe

347 Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:
Die **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts**
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 17. August 2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

348 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3010683286** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 17. August 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

349 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3561037957

Die Sparurkunde Nr. **3561037957** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23. August 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.08.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.